



Merkblatt

Teilrevision des Reglements über die Anstellung von externen Lehrpersonen (LPR-UZH)

An: Dekan*innen, Geschäftsführer*innen, Studiendekanate, Studienkoordinator*innen, Studienprogrammkoordinator*innen, Präsidium VFFL

Dieses Merkblatt dient dazu, allen Verantwortlichen in Organisationseinheiten, die mit der Anstellung von externen Lehrpersonen befasst sind, Orientierungshilfen an die Hand zu geben.

Zu diesem Zweck sind die wichtigsten Bestimmungen aus dem Reglement und die Regelungen, die im Arbeitsvertrag vorgesehen sind, zusammengefasst.

Ausgangslage

Der Universitätsrat hat am 16.05.2024 die Teilrevision des Reglements «über die Lehranstellungen von externen Lehrpersonen an der Universität Zürich» aus dem Jahr 2016 beschlossen. Die Änderung tritt per 01.02.2025 in Kraft.

Im Rahmen der Teilrevision wurden redaktionelle Anpassungen vorgenommen, um die Klarheit und Konsistenz des bisherigen Reglements zu verbessern. Zudem werden inhaltliche Änderungen vorgenommen, von denen die folgenden besonders hervorzuheben sind:

1. **Flexibilisierung der Lohnfindung:** Die bisherigen fixen Ansätze der Einreihungsklassen für Lehrentschädigungen werden durch Richtwerte ersetzt. Dies ermöglicht den Fakultäten eine flexiblere Lohnfindung, die den spezifischen Anforderungen an eine Lehrveranstaltung und die Qualifikation einer Lehrperson besser Rechnung trägt. Als Faustregel gilt, dass eine Abweichung von den Richtwerten von zirka +/- 30 Prozent bei unterschiedlichen Voraussetzungen in der Sache (Lehrveranstaltung) oder in der Person (externe Lehrperson) noch zulässig ist. Die Fakultäten können von den Richtwerten aus sachlich vertretbaren Gründen angemessen nach oben oder unten abweichen.

Die sachlich vertretbaren Gründe werden im Reglement in einer nicht abschliessenden Liste wie folgt aufgeführt:

- a. Aufwand für die Vorbereitung und Durchführung der Lehrveranstaltung sowie für die Leistungskontrollen
- b. Qualifikation und besondere Kompetenzen der Lehrperson
- c. Berufserfahrung der Lehrperson
- d. Einsatz als Stellvertretung
- e. besonderes fachliches Interesse der Fakultät an einer Lehrperson.

2. **Erhöhung der Richtwerte:** Die Richtwerte für die Lehrentschädigungen werden um 6% angehoben. Dies trägt dazu bei, dass die Löhne der externen Lehrpersonen sich jenen von internen Lehrpersonen und von externen Lehrpersonen an anderen Schweizer Universitäten angleichen. Die Fakultäten sind angehalten, sicherzustellen, dass eine Weitergabe der Erhöhung an die externen Lehrpersonen erfolgt, und, dass die Erhöhung in den aktuellen Budgetierungsprozess einfließt.
3. **Anpassung der Mitteilungsfrist für die Lehrpersonen:** Die Frist für die Mitteilung des Lehrpensums an eine Lehrperson wird von drei auf zwei Monate vor Semesterbeginn verkürzt. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass die Lehrplanung bis drei Monate vor Semesterbeginn noch nicht abgeschlossen ist.
4. **Kündigung:** Die Kündigungsbestimmung wird im Sinne des Privatrechts umformuliert. Es bedarf keines sachlichen Grunds für eine Kündigung, gleichwohl darf diese nicht missbräuchlich sein. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate auf Ende eines Semesters.
5. **Wiederanstellung nach Altersrücktritt:** Eine Wiederanstellung nach Altersrücktritt ist befristet möglich. Bei Verlängerungen gibt es keine ausdrückliche Altersgrenze.
6. **Befristete Anstellung:** In besonderen Fällen, namentlich wenn von Anbeginn ein zeitlich begrenzter Einsatz geplant ist, kann das Arbeitsverhältnis bis zu einer Gesamtdauer von höchstens drei Jahren befristet werden. Das Lehrpensum kann während der gesamten Vertragsdauer variieren. Das befristete Arbeitsverhältnis kann einmal verlängert werden, darf aber die Gesamtdauer nicht überschreiten.

Bestehende Arbeitsverträge

Mit der Teilrevision des Reglements müssen die bestehenden, unbefristeten und befristeten privatrechtlichen Arbeitsverträge erneuert werden.

Die Abteilung Personal wird die neuen Vertragsunterlagen mit Gültigkeit ab 01.02.2025 den betroffenen Lehrpersonen zur Unterschrift Anfang September 2024 zusenden.

Mit der Unterschrift nehmen die Lehrpersonen den neu ausgestalteten Arbeitsvertrag an. Die Lehrpersonen werden aufgefordert, den unterzeichneten Arbeitsvertrag bis 31.10.2024 (Poststempel) zu retournieren. Wenn bis dahin keine Rückmeldung erfolgt ist, gilt das Arbeitsverhältnis per 31.01.2025 als beendet.

Evaluation

Zur Sicherstellung, dass das überarbeitete Reglement nicht zu einer unerwünschten Flexibilisierung in der Entschädigungspraxis führt, wird nach der Einführung bis auf weiteres eine jährliche Evaluation in Form einer Auswertung durch die Abteilung Personal durchgeführt und in der Universitätsleitung präsentiert.

Für Anwender*innen

Um die neuen Richtwerte umzusetzen, bedarf es einer Anpassung zur Erfassung der Semesterwochenstunden und Lehrentschädigungen im SAP CM.

Das Feld «Ansatz» wird neu «Richtwert» heissen. Die Basis dafür sind die ehemaligen Einreihungsklassen A-D, welche jetzt «Richtwerte A-D» heissen.

Ein neues Feld «angepasster Richtwert» wurde eingefügt. In diesem Feld werden die Abweichungen vom Richtwert eingegeben.

Beispiel: Eine Lehrveranstaltung wird anstatt nach Richtwert 4'200.00 CHF nur mit 3'800 CHF vergütet.

Ansätze und Vereinbarungen			
Lehrauftrag			
Richtwert	4,200.00	spez. Kontingent	<input checked="" type="checkbox"/> Ordentliches Kontingent
Angepasster Richtwert	<input type="text" value="3,800.00"/>	Grund	<input type="text" value="Aufwand der LV ist geringer"/>
zu haltende SWS	<input type="text" value="1.00000"/>	berechnete Entschädigung	3,800.00
zu bezahlende SWS	<input type="text" value="1.00000"/>	zu bezahlende Entschädigung	<input type="text" value="3,800.00"/>
		Lehrzulage	<input type="checkbox"/>
		Kleinstbetrag	<input type="checkbox"/>
		Blockseminar	<input type="checkbox"/>

Wenn der angepasste Richtwert verwendet wird, muss das neue Feld «Grund» abgefüllt werden. Dieses Feld ist ein Pflichtfeld. Ohne dessen Abfüllen kann der Vorgang nicht fortgeführt werden.

Anschliessend können wie gewohnt die «zu haltenden Semesterwochenstunden (SWS)» erfasst werden.

Das Feld «zu bezahlende Semesterwochenstunden (SWS)» muss mit dem Feld «zu haltende SWS» übereinstimmen, um sicherzustellen, dass die tatsächlich geleistete Lehrzeit auch korrekt vergütet wird. Es gibt jedoch bestimmte Ausnahmen, bei denen die «zu bezahlenden SWS» abweichend erfasst werden dürfen:

Zweisemestrige Lehrveranstaltungen: Hierbei handelt es sich um Lehrveranstaltungen, die über zwei Semester laufen. Die Vergütung kann in diesen Fällen anders geregelt sein, da der Aufwand über einen längeren Zeitraum verteilt ist.

Unentgeltlicher Auftrag: Lehrveranstaltungen, die ohne Vergütung durchgeführt werden, beispielsweise im Rahmen von ehrenamtlichen Tätigkeiten oder speziellen Vereinbarungen, fallen ebenfalls unter diese Ausnahme.

Lehrveranstaltungen innerhalb der öffentlich-rechtlichen Anstellung: Wenn die Lehrveranstaltung Teil einer öffentlich-rechtlichen Anstellung ist, kann auch hier die Vergütung anders geregelt sein, da die Bezahlung über das Beschäftigungsverhältnis erfolgt.

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage der Abteilung Personal unter <https://www.pa.uzh.ch/de/anstellung-lehrpersonen.html>